

**Reglement über die
Erhebung einer
Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

der

**Einwohnergemeinde
Rumisberg**



2023

*Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der
Einwohnergemeinde Rumisberg*

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) erlässt die Einwohnergemeinde Rumisberg folgendes Reglement:

- Zweck** **Art. 1**
Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Rumisberg mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- Benützung des öffentlichen Grundes** **Art. 2**
¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rumisberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
² Der Gemeinderat Rumisberg vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung** **Art. 3**
¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Rumisberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
² Die Abgabe beträgt maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von maximal 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf maximal CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
⁴ Das EVU belastet diese Ausgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
⁵ Der Gemeinderat Rumisberg schliesst mit dem EVU eine Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2 und 3 vorstehend.
- Inkrafttreten** **Art. 4**
¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE RUMISBERG



Paul Ischi
Gemeindepräsident



Peter Schmutz
Gemeindeschreiber a. i.

*Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der
Einwohnergemeinde Rumisberg*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber a. i. hat dieses Reglement vom 27. Mai bis am 27. Juni 2022 während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 21 vom 25. Mai 2022 und Nr. 25 vom 23. Juni 2022 publiziert.

4539 Rumisberg, 1. Juli 2022

Der Gemeindeschreiber a. i.



Peter Schmutz